



Mehr Lebensqualität, tiefer Energieverbrauch
Meilleure qualité de vie, faible consommation d'énergie

Verein MINERGIE®

Statuten

vom 21. Oktober 1998

1. Teilrevision am 1. Juni 2001

2. Teilrevision am 22. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck, Aufgaben.....	2
Art. 3	Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss	2
Art. 4	Marke MINERGIE®	3
Art. 5	Finanzielle Mittel	3
Art. 6	Organisation	3
Art. 7	Mitgliederversammlung.....	3
Art. 8	Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	4
Art. 9	Vorstand	4
Art. 10	Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 10 ^{bis}	Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung.....	5
Art. 11	(gestrichen).....	5
Art. 12	(gestrichen).....	6
Art. 13	Geschäftsstelle, Agenturen und Fachgruppen	6
Art. 14	Kontrollstelle.....	6
Art. 15	Kantone, Energiefachstellen	7
Art. 16	Revision der Statuten	7
Art. 17	Auflösung des Vereins.....	7
Art. 18	Anwendbares Recht	7
Art. 19	Inkrafttreten	8

Geschäftsstelle MINERGIE®

Steinerstrasse 37, 3006 Bern

Telefon 031 350 40 60, Fax 031 350 40 51

info@minergie.ch

www.minergie.ch

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Verein MINERGIE®"/"Association MINERGIE®" (AMI) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der AMI ist im Handelsregister eingetragen.

² Der Sitz des AMI befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

¹ Der AMI bezweckt:

- a) die Förderung der rationellen Energieanwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien als Beitrag zur Senkung der Umweltbelastung bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensqualität und der Konkurrenzfähigkeit.
- b) die Absenkung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien auf ein umweltverträgliches Niveau, gemessen an den Anforderungen der Ressourcen und der Klimabeeinflussung.

² Diesen Zweck erfüllt der AMI namentlich mit folgenden Tätigkeiten:

1. Entwicklung von Standards in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem Bund und der Wirtschaft sowie mit nationalen und internationalen Fachorganisationen oder durch vertragliche Übertragung an diese;
2. Förderung der MINERGIE®-Technik;
3. Schaffung von Qualitätsreglementen und Standardlizenzen;
4. Weiterentwicklung, Verbreitung, Bewirtschaftung sowie Überwachung der Anwendung und Schutz der Marke MINERGIE®;
5. Wahrung der Interessen sowie Beratung und Information der Mitglieder.

Art. 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss

¹ Mitglied des Vereins MINERGIE® kann werden, wer an der Erfüllung des Vereinszweckes interessiert ist. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Institutionen, Fachstellen, Fachämter und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder aufgenommen.

² Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme, Im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang.

³ Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

⁴ Mitglieder, die das Ansehen des AMI schädigen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

Art. 4 Marke MINERGIE®

Die Eigentümer¹ der eingetragenen Marke MINERGIE® (nachfolgend Markeneigentümer) stellen diese dem AMI zur Nutzung zeitlich unbefristet zur Verfügung. Die Markeneigentümer verpflichten sich, auf die eigene Bewirtschaftung der Marke zu verzichten, solange der AMI besteht. Die Rechte und Pflichten werden in einem Lizenzvertrag zwischen den Markeneigentümern und dem AMI geregelt.

Art. 5 Finanzielle Mittel

¹ Der AMI finanziert sich insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, durch Beiträge von Dritten, namentlich von Bund und Kantonen, durch Einnahmen aus der Markenbewirtschaftung, durch eigene Projekte sowie durch Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt, der integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

² Der Betrieb muss mindestens selbsttragend sein. Die Erwirtschaftung eines Gewinns wird angestrebt. Dieser wird in Projekte im Sinne des Vereinszwecks reinvestiert. Maximal 20 % des Jahresgewinns können durch den Vorstand zur Abgeltung von Vorleistungen der beiden Markeneigentümer in der Höhe von total höchstens je Fr. 100'000.— eingesetzt werden.

³ Für die Schulden des AMI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des AMI ist ausgeschlossen.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Agenturen
- f) Die Fachgruppen
- g) Die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

² Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

¹ Eigentümer: Kantone Bern und Zürich

³ Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder deren oder dessen Stellvertretung geleitet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Unter Vorbehalt von Art. 16 und Art. 17 gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten kann auch geheime Abstimmung erfolgen.

Zirkularbeschlüsse

⁴ In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Dies bedingt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Art. 8 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung der generellen Ziele des AML, der Vereinsstrategie, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und des Budgets;
2. Entlastung der verantwortlichen Organe;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr;
4. Genehmigung der Sitzungsgelder für den Vorstand;
5. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 1 sowie der Kontrollstelle;
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
7. Ausschluss von Mitgliedern;
8. Statutenrevision;
9. Auflösung des AML.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Nämlich aus:

- zwei von ihrer Konferenz delegierten kantonalen Energiedirektorinnen oder -direktoren, wobei einer der beiden Kantone Zürich oder Bern stets vertreten sein muss;
- zwei bis vier Vertretern der Wirtschaft oder von Fachorganisationen, je nach Vereinsaktivitäten;
- zwei von der Energiefachstellenkonferenz zu bestimmenden Mitglieder.

² Zur Wahrung der Interessen der Markeneigentümer Zürich und Bern müssen beide Kantone entweder durch den Energiedirektor bzw. die Energiedirektorin oder einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Energiefachstellen vertreten sein.

³ Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung beiziehen.

⁴ Das Bundesamt für Energie (BFE) hat die Möglichkeit, zwei Vertreterinnen oder Vertreter als ständige Beobachterinnen oder Beobachter in den Vorstand zu entsenden.

⁵ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁶ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und/oder schriftlich abstimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den AMI nach aussen. Ihm obliegt die strategische Führung des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Vereinsstrategie;
2. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
4. Beratung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
5. Erlass der Geschäftsreglemente;
6. Auftragserteilung an die Mitglieder der Geschäftsleitung im Mandatsverhältnis;
7. Genehmigung der Pflichtenhefte der Geschäftsleitungsmitglieder;
8. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der Agenturen;
9. Genehmigung des Reglements für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke MINERGIE®;
10. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder;
11. Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen.

Art. 10^{bis} Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung wird aus der Geschäftsstelle und den Leitern der Agenturen gebildet. Der Leiter der Geschäftsstelle führt den Vorsitz.

² Der Geschäftsleitung obliegt die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen nach Anweisungen des Präsidiums;
2. Vollzug der Vorstandsbeschlüsse;
3. gesamte Vereinsadministration;
4. Erarbeitung der Pflichtenhefte der Geschäftsleitungsmitglieder;
5. Führung der Geschäftsstelle und der Agenturen im Rahmen der Vereinsstrategie und die Festlegung deren Pflichtenhefte;
6. Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Vorstandes zur Vereinsstrategie, zum Jahresbericht, zum Budget und zur Rechnung;
7. Festlegung der Teilbudgets der Agenturen im Rahmen des Budgets;
8. Erarbeitung des Reglements für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke MINERGIE®;
9. Festlegung der Reglemente für die einzelnen Marktbereiche, einschliesslich der Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Marke MINERGIE®;
10. Der Abschluss und Vollzug der notwendigen Verträge.

³ Die Geschäftsleitung beschliesst über Ausgaben gemäss Budget, jedoch maximal bis zu Fr. 100'000.--.

Art. 11 (gestrichen)

Art. 12 (gestrichen)

Art. 13 Geschäftsstelle, Agenturen und Fachgruppen

¹ Der AMI führt eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden vertraglich und in Pflichtenheften festgelegt. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

1. Sämtliche administrativen Aufgaben und den Vollzug der Beschlüsse der Organe des AMI;
2. die Führung des Rechnungswesens für die Tätigkeiten des AMI und die Erstellung der Jahresrechnung;
3. das Inkasso der Gebühren und Beiträge aus der Bewirtschaftung der Marke MINERGIE®;
4. die Wahrung der Interessen des AMI. Insbesondere aus Gründen des Markenschutzes können sie im In- und Ausland Prozesse anheben, beilegen oder an ein Schiedsgericht übertragen, nach Genehmigung durch den Vorstand.

² Der AMI kann für jeden Marktbereich eine MINERGIE®-Agentur führen. Ihre Aufgaben werden vertraglich und in Pflichtenheften festgelegt. Die Agenturen sind in ihren Marktbereichen zuständig für:

1. die Bewirtschaftung und Nutzung der Marke MINERGIE® mit der Möglichkeit des Beizugs von Fachleuten oder der Bildung von Fachgremien und der Delegation von Aufgaben an Verbände, Amtsstellen, Private oder Unternehmen;
2. Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden der Geschäftsleitung zu Strategie, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung im Marktbereich;
3. sämtliche administrativen Aufgaben und den Vollzug der Beschlüsse der Organe des AMI;
4. die Führung des Rechnungswesens für die Tätigkeiten des AMI und die Erstellung der Jahresrechnung;
5. das Inkasso der Gebühren und Beiträge aus der Bewirtschaftung der Marke MINERGIE®;
6. die Wahrung der Interessen des AMI. Insbesondere aus Gründen des Markenschutzes können sie im In- und Ausland Prozesse anheben, beilegen oder an ein Schiedsgericht übertragen, nach Genehmigung durch den Vorstand.

³ Marktbereiche für Agenturen werden primär im Umfeld des Bauens gesehen. Sie werden, wo sinnvoll, nach Sprachregionen gegliedert. Weitere Marktbereiche ausserhalb des Bauens im engeren Sinne sind denkbar; als Beispiel sei der Bereich Arbeitshilfen (Beleuchtung, Geräte) genannt.

⁴ Der AMI kann Fachgruppen bilden. Ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften festgelegt. Fachgruppen sind Gesprächforen zur Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der MINERGIE®-Idee mit bedeutsamen Partnern (z.B. Kantonen) oder in neuen Bereichen (z.B. Ver- oder Entsorgung, Verkehr, etc.)

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht Mitglieder des AMI sein müssen. Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und gibt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 15 Kantone, Energiefachstellen

Die Kantone können die Bewirtschaftung des Zeichens MINERGIE für den Marktbereich Bau in ihrem Kantonsgebiet jederzeit unentgeltlich als Lizenznehmer übernehmen, namentlich durch ihre Energiefachstellen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist die Geschäftsstelle des AMI zuständig.

Art. 16 Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderung oder Aufhebung von Art. 2 und Art. 17 Abs. 2 letzter Satz bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Vertreter der Kantone Bern und Zürich.

Art. 17 Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des AMI ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als fünf Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des AMI zu beschliessen.

² Wird der AMI aufgelöst, ist das Vermögen den Zielsetzungen nach Art. 2 zuzuführen. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Alle Nutzungsrechte der Marke MINERGIE® fallen vorbehaltlos an die Markeneigentümer

Art. 18 Anwendbares Recht

Soweit die Statuten nichts bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

Art. 19 Inkrafttreten

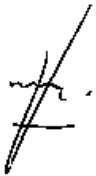
¹ Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Durch die Gründungsversammlung beschlossen am 21. Oktober 1998

1. Teilrevision am 1. Juni 2001

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2001 mit ausdrücklicher Zustimmung der Markeneigentümer beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 6, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Ziff. 4 und 5, Art. 9 Abs. 1, 2, 3 und 6, Art. 10, Art. 10^{bis}, Art. 11, Art. 12, Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4, Art. 15 sowie Art. 16. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident: Regierungsrat Pierre Kohler



2. Teilrevision am 22. Juni 2006

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2006 mit ausdrücklicher Zustimmung der Markeneigentümer beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 7 Abs. 1, 2 und 7. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident: Regierungsrat Peter C. Beyeler

